

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 27 · 99. Jahrgang
Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried
Tel. 083 73/75 11 · info@druckerei-xdiet.de

5. Juli 2024

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt
Bezugspreis halbjährlich 30,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

Öffentliche Einladung zu den Bürgerversammlungen 2024

Zu den Bürgerversammlungen

in **Altusried am Dienstag, 9. Juli,**
20.00 Uhr, im »Rössle«-Saal

in **Muthmannshofen am Donnerstag, 11. Juli,**
20.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus

in **Frauenzell am Montag, 15. Juli,**
20.00 Uhr, im Festsaal

in **Kimratshofen am Dienstag, 16. Juli,**
20.00 Uhr, im Saal des Gasthofes »Alte Post«

in **Krugzell am Mittwoch, 17. Juli,**
20.00 Uhr, im Saal des Gasthofes »Zum Hirsch«

lade ich alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters besteht Gelegenheit zur Fragestellung und Diskussion.

MARKT ALTUSRIED · Max Boneberger, 1. Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Betreuung von Asylbewerbern. Der Markt Altusried bedankt sich an dieser Stelle zunächst herzlich bei Herrn Klaus Bok, der sich in den vergangenen acht Jahren in höchst engagierter und beispielgebender Weise um sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Unterkunft, Betreuung und Integration von Asylbewerbern in Altusried gekümmert hat. Dieser außergewöhnlichen Leistung zum Gelingen einer bestmöglichen Eingliederung der Flüchtlinge gebührt unser höchster Respekt.

Nachdem Herr Bok diese wichtige Aufgabe nun aufgrund eines Wohnortwechsels leider nicht mehr weiter wahrnehmen kann, sind wir dringend auf der Suche nach einer geeigneten Nachfolgelösung. Die Tätigkeit ist im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen und wird nach Kräften auch durch die Mitarbeiterinnen im Einwohnermeldeamt des Marktes Altusried unterstützt.

Bei Interesse sowie auch für nähere Auskünfte bitten wir Sie um Ihre baldmögliche Kontaktaufnahme mit dem Personalamt des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, Telefon 08373/29912 oder per E-Mail rw@altusried.de.

Wasserzählerableser für die Ortsteile Frauenzell und Muthmannshofen gesucht

Der Markt Altusried sucht ab Anfang September für die jährliche Ablesung der Wasseruhren in den Ortsteilen Frauenzell und Muthmannshofen entsprechendes Personal. Die Tätigkeit ist im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses

(Dauer ca. 2 bis 3 Wochen) bei freier Zeiteinteilung vorgesehen. Bei Interesse sowie auch für nähere Auskünfte bitten wir Sie um baldmögliche Kontaktaufnahme mit der Finanzverwaltung des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, Telefon 08373/29930 oder per E-Mail th@altusried.de.

Bekanntgabe der Bodenrichtwerte für erschlossenes Bauland ohne Bebauung

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat zum Stichtag 1. Januar 2024 die Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet Altusried ermittelt. Die Bodenrichtwertliste enthält flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für Bauland sowie für Flächen der Landwirtschaft (Grünland). Gemäß den geltenden Richtlinien gibt es Korrekturfaktoren, wenn die tatsächliche Nutzung von der umgebenden Nutzung abweicht. Weiterhin sind für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke im Außenbereich, die nahe an anderen Richtwertzonen liegen, Anpassungen aufgrund einer Berechnungsformel vorzunehmen.

Öffentliche Auslegung: Die Liste der Bodenrichtwerte für unbebautes Bauland einschließlich der Erläuterungen und der Bodenrichtwertkarten wird nun einen Monat lang **bis zum 5. August** öffentlich bei der Gemeinde ausgelegt (§12 Abs.2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse). Sie kann in diesem Zeitraum während der Dienststunden (montags bis freitags, 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags, 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Bauverwaltung im Rathaus eingesehen werden. Dabei besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten. Während dieses Auslegungszeitraums können die Unterlagen zur neuen Bodenrichtwertliste auch auf unserer Internetseite unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.altusried.de/gemeinde/aktuelles>

Bodenrichtwertauskünfte: Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. 2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Telefon 08321/612-471, 612-473 oder 612-489. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können im Bodenrichtwertinformationssystem »BORIS-Bayern« unter www.boris-bayern.de kostenpflichtig abgefragt werden. Die Gebühren betragen für Einzelauskünfte 25,- Euro und für Dauerauskünfte 180,- Euro.

Die nächste Richtwertfestsetzung wird der Gutachterausschuss zum Stichtag 1. Januar 2026 vornehmen.

Rechtliche Erläuterung: Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert von Grund und Boden in einem Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Lage- und Nutzungsverhältnissen (Bodenrichtwertzone). Die Bodenrichtwerte wurden aufgrund der Kaufpreissammlung für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ermittelt. Dies bedeutet, dass die durchschnittlichen oder tatsächlichen Erschließungskosten nach KAG und BauGB (Wasser, Abwasser, Energie, öffentliche Straße oder auch Grünfläche) im angegebenen Wert enthalten sind. Die Bodenrichtwerte sind grundsätzlich altlastfrei ausgewiesen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, sodass aus ihnen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Sie sind in erster Linie Orientierungsdaten und dienen zur Verbesserung

der Transparenz des Grundstücksmarktes. Aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen oder den sie beschreibenden Attributen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- und Landwirtschaftsbehörden.

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Altusried folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, zuletzt geändert am 7. November 2022, wird wie folgt geändert:
(1) In § 4 (Grabarten) werden folgende Ziffern 8 u. 9 hinzugefügt:
(8) Sternenkindergrabstätte – (9) Kindergrabstätten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, 1. Juli 2024 Max Boneberger, 1. Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Altusried folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, zuletzt geändert am 7. November 2022, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 (Grabnutzungsgebühren) werden folgende Buchstaben i) und j) hinzugefügt:

- i) Sternenkindergrabstätte: keine Gebühr
- j) Kindergrabstätte 51,- Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, 1. Juli 2024 Max Boneberger, 1. Bürgermeister

Errichtung einer Grabstätte für Sternenkinder

Noch im Jahr 2023 konnte im Friedhof Altusried erfreulicherweise auf Initiative und in guter Kommunikation mit einer Sternenkindmama, der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, dem Markt Altusried sowie der fachkundigen Begleitung des Bestattungsinstitutes Hackler die Errichtung einer Grabstätte für Sternenkinder realisiert werden. Als Sternenkinder werden bezeichnet, wenn sie vor, während oder kurz nach der Geburt gestorben sind. Dieser neue geschaffene Raum mag auch eine Gedenkstätte sein für alle Sternenkinder, insbesondere für die, deren Tod schon länger zurückliegt oder deren Grab sich nicht vor Ort befindet. Hier glänzt nun eine Stele, die vom Altusrieder Steinbildhauer Franz Josef Geier entworfen und in Zusammenarbeit mit einer Glas-Künstlerin vortrefflich gestaltet wurde.

Die linke Säule der Stele stellt das prächtige und strahlende Leben dar, ausgedrückt durch die beiden dort angebrachten Sterne. Mit der rechten Säule wird der schützende Mutterleib nachgeahmt, in dem zudem Bibelworte aus dem Buch Jesaja eingraviert sind. Verbunden sind die beiden Säulen mit einem Regenbogen als Zeichen der Nähe Gottes bzw. als Symbolik für den Übergang vom Leben in den Tod. Das Fundament steht auf der Basis des christlichen Glaubens und wurde daher in Kreuzform geschaffen. Für das Sternenkinder kann jeweils auch ein kleiner namentlicher Gedenkstein platziert werden.



Bürgermeister Max Boneberger lobte in der letzten Gemeinderatssitzung das neu geschaffene Grabfeld für Sternenkinder und bezeichnete dieses als tröstlichen und unauflöslichen Ort, an dem man sich mit seinem Kind in besonderer Weise dauerhaft verbunden fühlen kann. Auch im Namen des gesamten Marktgemeinderates bedankte er sich mit Stolz sehr herzlich bei allen Beteiligten, die zum Gelingen dieses wunderbaren Projektes beigetragen haben, insbesondere auch bei den zahlreichen großzügigen Spendern für deren finanzielle Unterstützung.

Öffentliche Bekanntmachung bezüglich der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Vom Markt Altusried wurden zuletzt im Zuge der SEPA-Umstellung im Jahr 2014 und der erfolgten Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B im Jahr 2017 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide nach den seinerzeit vorliegenden finanzamtlichen Messbescheiden gestellt. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I, Seite 3341), vom 23. September 1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13. September 1993 (BGBl. I, Seite 1569), vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, Seite 2378, 1994 I, Seite 2439), vom 14. September 1994 (BGBl. I, Seite 2325), vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, Seite 2590), vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I, Seite 3836), vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, Seite 2601) und vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I, Seite 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Auf den Hinweis in den Grundsteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Bei Bedarf können die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2024 selbstverständlich vom Markt Altusried, Steueramt, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, Telefon 08373/299-39, angefordert oder eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Altusried) und den Gegenstand des Klageverfahrens [Ausgangsbescheid mit Datum] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seniorenarbeit – Veranstaltung im Poststüble mit Kaffee und Kuchen, Informationsabend Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben

An der Veranstaltung »Runder Tisch Senioren« im Poststüble Anfang Juni diesen Jahres wurde vielfach der Wunsch geäußert, ein offenes und regelmäßiges Kaffee- und Kuchenangebot zu schaffen. Der Frauenbund Altusried unterstützt daher die Veranstaltung »Musik mit Akkordeon« am Montag, 15. Juli, von 15.00 bis 16.00 Uhr im Poststüble mit einem Ausschankteam und Kuchenangebot auf Spendenbasis.

Virtueller Informationsabend der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben: »Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) und ehrenamtlich tätige Einzelperson«. Vortrag der Fachberaterinnen der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben. Die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt das Umfeld der Pflegebedürftigen häufig vor große Herausforderungen. Verfügbare Hilfsangebote sind den Betroffenen teilweise nicht bekannt. In diesem Vortrag stellen wir Ihnen neben verschiedenen Beratungsstellen, die sogenannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, die den Pflegealltag zu Hause entlasten und unterstützen sollen, vor. Wir geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Angebotsformate und zeigen Ihnen den Weg zu diesen Angeboten auf. Seit 2021 besteht die Möglichkeit, dass Hilfen, die durch Privatpersonen aus dem Umfeld der pflegebedürftigen Person erbracht werden, über die Pflegekasse abgerechnet werden können. Dieses Angebotsformat, die sogenannte ehrenamtlich tätige Einzelperson, wird ebenfalls näher vorgestellt.

Termin: Donnerstag, 18. Juli, um 19.00 Uhr, Dauer ca. 1½ Stunden, kostenfrei. | Wo: Online (Zoom), den Link erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Anmeldung unter: info@demenz-pflege-schwaben.de, Telefon 0831/2523-9700.

**eza! -Energie-Tipp:
Infrarotheizung – nur in wenigen
Fällen eine sinnvolle Lösung**
Infrarotheizungen werden stark



beworben. Der Installationsaufwand ist gering und die Anschaffungskosten sind überschaubar, so die Botschaft. Aber Vorsicht: stimmen die Rahmenbedingungen nicht, kann der Umstieg auf eine Infrarotheizung angesichts des hohen Stromverbrauchs in die Kostenfalle führen.

Der Einbau einer Infrarotheizung als alleiniges Heizsystem ist nur in einem Passivhaus oder in einem Effizienzhaus 40 mit einem extrem niedrigen Heizenergiebedarf vertretbar. In den allermeisten Gebäuden wären die Stromkosten extrem hoch. Eine Wärmepumpe, die die Umgebungswärme aus Luft, Grundwasser oder Erde nutzt, arbeitet viel effizienter und ist trotz der deutlich höheren Anfangsinvestition auf lange Sicht viel kostengünstiger. Eine Infrarotheizung kann aus einer Kilowattstunde Strom eine Kilowattstunde Wärme erzeugen, eine Wärmepumpe dagegen drei bis vier.

Für eine typische 100-Quadratmeter-Wohnung im Bestand, die mit Infrarotheizungen beheizt werden soll, wäre eine Gesamtleistung von etwa 8000 Watt Leistung erforderlich. Der Stromverbrauch würde dann bei rund 10000 Kilowattstunden im Jahr liegen, das wären bei 35 Cent pro Kilowattstunde Stromkosten von 3500,- Euro. Durchaus sinnvoll kann der Einsatz von Infrarotheizungen hingegen in einzelnen Räumen sein, die nur hin und wieder geheizt werden müssen – klassisches Beispiel ist der Hobbyraum im Keller.

Energieberatung von eza! und Verbraucherzentrale in Altusried: Energieberaterin Petra Tronsberg berät jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus in Altusried, Rathausplatz 1. Anmeldung unter Tel. 08373/2990.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Dienstzeiten im Vorzimmer unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Dienstag, 9. Juli, in Walkenberg.

Biotonne: Am Donnerstag, 11. Juli, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Am Dienstag, 9. Juli, in Walkenberg.

Abfuhrtermine können auch im Internet www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Fundgegenstand: Ein Skateboard.

Herzlichen Glückwunsch! Frau Heidemarie Winkler, Altusried, zum 70. Geburtstag am 5. Juli. Frau Helene Letscher, Frauenzell, zum 85. Geburtstag am 8. Juli. Herrn Michael Pfeifer, Altusried, zum 80. Geburtstag am 8. Juli. Frau Carola Preisendanz, Kimratshofen, zum 75. Geburtstag am 8. Juli. Herrn Manfred Schwarz, Altusried, zum 80. Geburtstag am 9. Juli. Herrn Axel Oberhofer, Krugzell, zum 70. Geburtstag am 11. Juli. Frau Gertraud Rau, Altusried, zum 75. Geburtstag am 11. Juli. Frau Ursula und Herrn Wilhelm Raitchel, Krugzell, zur Silberhochzeit am 9. Juli 2024.


Max Boneberger, 1. Bürgermeister